

## Anhang zum achtzehnten Kapitel.

### I. K. Tauschmittel der Araber.

Im westlichen Arabien bediente man sich zur Zeit des Moḥammad ausländischer Gold- und Silbermünzen und auch ungeprägter Metalle als Tauschmittel. Der Standard war der römische Aureus. Ursprünglich prägte man 48, seit Konstantin 72 Aurei aus einem römischen Pfund Gold. Die Araber theilten den Aureus wieder in 72 Gran; folglich 1 röm. Pfund = 5184 arab. Gran. Nach Gibbon ist 1 röm. Pfund = 5256 engl. Gran Troy; folglich 1 arab. Gran = 0,0657 Grammes; nach Böckh 1 röm. Pf. = 6165 Par. Gran; folglich 1 arab. Gran = 0,0632 Grammes. Nehmen wir das Mittel und 1 arab. Gran = 0,0644 Grammes. Demnach ergäbe sich der Werth des Aureus, wenn er  $72 \times 0,0644$  Grammes reinen Goldes enthält, zu 0,798 Napoleon und zum jetzigen Course des Goldes 15,97 Franken. Wenn aber der Aureus eine Mischung ist, welche, wie die französischen Goldmünzen, nur  $\frac{9}{10}$  reines Gold enthält, so ist der Aureus 14,37 Franken im Werthe<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In den weiter unten anzuführenden Urkunden spricht Moḥammad einige Malo von Dynären ohne Beisatz, so wird z. B. die Steuer der Stadt Ayla auf 300 Dynäre festgesetzt, und da 'Omar II., nach Gründung der moslimischen Münze, sich immer noch mit 300 Dynären begnügte, wäre anzunehmen, daß das Gewicht der von Moḥammad ausbedungenen Dynäre nicht größer war als das der vom Chalyfen 'Abd al-Malik zuerst geprägten. Diese aber waren nach Stickel, welcher das Gewicht des konstantinischen Dynärs auf 4,872 Grammes veranschlägt, um 0,722 Grammes leichter als die konstantinischen. In einem Falle bedingt sich Moḥammad vollgewichtige Dynäre (Danānyr wāsiya) aus. Unter diesen mag er also konstantinische verstehen. Da aber die orientalischen Fürsten den Münzen nur selten das volle Gewicht gaben und schon 'Abd al-Malik mit dem guten Beispiele vorangegangen sein mag, und da 'Omar II. immer noch darauf bestanden haben mag, daß das volle Gewicht von 300 Mithkāl bezahlt werde,

Die Araber nannten den Aureus Dynār und auch Mithkāl, Gewicht, denn die Wechsler bedienten sich eines durch ein von Makryzy beschriebenes Verfahren geprüften Aureus als Gewichtseinheit, wenn sie Gold und Silber wogen. Die Bruchtheile des Aureus nannten sie wie wir Karate (Ḳyrāt). 1 Ḳyrāt = 3,6 arab. Gran; 20 Ḳyrate = 1 Mithkāl. Größere Summen bestimmten sie in Unzen, in Zentnern, Ḳintar, von 100 römischen Pfunden und in Bobären (d. h. Kubbäuten) von 3 Zentnern.

Ueber die Silbermünzen zur Zeit des Moḥammad sind wir ziemlich im Dunkeln. Im Ḳorān 12, 20 kommt die Drachme vor; wir wissen aber nicht, welchen Werth sie hatte, es wird nämlich jede Silbermünze von den Moslimen Drachme (Dirhem) genannt<sup>1)</sup>. Bei den Persern war Silber der Standard, und es behauptete sich als solcher in den östlichen Provinzen auch nach den moslimischen Eroberungen, ja selbst in Madyna fing man an nach Dirhemen zu rechnen. Ḳodāma berichtet, die Dirheme der Perser hatten dreierlei Gewicht: 20 Karate, 12 Kar. und 10 Kar. Die ersten nannte man Dirheme des 10-Dynärfusses, weil 10 Dirheme das Gewicht von 10 Dynären hatten; die zweiten nannte man Dirheme des 6-Dynärfusses, und die dritten Dirheme des 5-Dynärfusses, denn es waren nur 5 Dynäre nothwendig, um 10 solche Dirheme aufzuwiegen. Die Moslime nahmen zum Behufe des Steuerwesens das Mittel dieser drei Sorten von Dirhemen und verfügten, daß der Dirhem zu 14 Karaten berechnet werde. Anfangs gab es keine Münzen, welche diesem Gewichte entsprachen, später prägte man solche und nannte sie Dirheme des 7-Dynärfusses oder moslimische Dirheme. Die Scheidemünzen oder Bruchtheile des Dirhem wurden nicht Karate, sondern Dānaḳ genannt; 6 Dānaḳ = 14 Karate =  $50\frac{1}{2}$  arab. Gran = 1 moslimischen Dirhem = 65 Centime im Werthe, wenn sie denselben Zusatz gehabt hatten wie der Frank. Einige Dirheme sind aber reines Silber und folglich 72 Centime werth, und nach diesen wurde gerechnet.

denn das Geld wurde gewogen und nicht gezählt, so ist eine andere Erklärung wahrscheinlicher: unter vollgewichtigen Dynären mag nämlich Moḥammad vorkonstantinische, wovon 48 auf ein Pfund gingen, und unter Dynären ohne Beisatz mag er konstantinische gemeint haben. Auf ähnliche Weise werden in der Tradition die ursprünglichen Dirheme, wovon jeder ein Mithkāl wog (also Dirheme des 10-Dynärfusses), im Unterschied mit den leichtern, vollgewichtigen, wāsiya, geleisten.

<sup>1)</sup> Es kommen auch Traditionen vor (z. B. Mischkāt, engl. Uebers. Bd. 2, S. 22), aus welchen hervorgeht, daß man mit dem Agio zwischen Gold und Silber gute Geschäfte machen konnte.

Zur Zeit des Konstantin bestand nach Gibbon im byzantinischen Reiche ein Gesetz, welches den Werth des Goldes  $14\frac{2}{3}$  Mal höher bestimmte als den des Silbers. In der arabischen Gesetzgebung, welche bis in die Zeit des zweiten Chalyfen hineinreicht, finden wir das ganz unerwartete Verhältniß wie 1 zu  $8\frac{2}{3}$  und wohl gar wie 1 zu 7. Ich führe einige Einzelheiten an:

In Ländern, wo Silber der Standard war, wie in Babylonien, betrug die Kopfsteuer, je nach den Vermögensverhältnissen: 48, 24 und 12 moslimische Dirheme; in Ländern, wo Gold der Standard war, wie im westlichen Mesopotamien: 4, 2 und 1 Dynar. Auch in den Satzungen über den Blutpreis, welche ich später anführe, gilt 1 Dynâr 12 Dirheme und folglich 1 Pfund Gold  $8\frac{2}{3}$  Pf. Silber.

Das hanefitische Gesetz bestimmt, daß das Minimum von Gold, von welchem Kapitalsteuer zum Behufe der Armen entrichtet werden muß, 20 Mithkâl (im Gewicht), von Silber: 200 Dirheme (ebenfals im Gewicht) sei. Es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß der moslimische Dirhem zu verstehen sei. Vorausgesetzt nun, daß beide edlen Metalle ganz gleich besteuert wurden, so ergibt sich das Werthverhältniß wie 1 zu 7.

Wir besitzen Mittel, von diesem Resultate die Probe zu machen. Das hanefitische Gesetz schreibt ferner vor: „die Steuer des Silbers wird zu 5 Dirhemen für 200 Dirheme berechnet, die des Goldes zu zwei Karaten für je 4 Mithkâl (Dynâr), vorausgesetzt, daß die Summe 20 Mithkâl übersteigt“; folglich mußte man für 20 Mithkâl 10 Karate Gold bezahlen. Die Abgabe für 200 Dirheme Silber beträgt in Karaten 70 Karate (denn ein Dirhem wiegt 14 Karate). Wir haben also 10 Karate Gold gleich 70 Karaten Silber im Werthe. Die Abgabe betrug, wie man sieht, in beiden Fällen  $2\frac{1}{2}$  Proc. oder 1 für 40.

Weil man für Gold wie für Silber runde Zahlen für das Minimum wählte, so ist das Resultat 1 zu 7 nicht als ein streng genaues anzusehen.

Später ist der Werth des Goldes gestiegen, aber nicht zu der Höhe, den es unter Konstantin im byzantinischen Reiche hatte. Kōdāma, welcher circa A. H. 300 schrieb, sagt an zwei Stellen: „nach dem Course unserer Zeit gilt 1 Dynâr 15 Dirheme“. Das Gold stand also  $10\frac{1}{2}$  Mal so hoch als das Silber.

Das Gold wird in den Traditionen gewöhnlich nach Unzen bestimmt. Obschon dieses Wort, wie Pfund Sterling im Englischen und Livre im Französischen, eine bestimmte Summe und nicht ein Gewicht bezeichnet, so kommt doch auch Unze Goldes (und ausnahmsweise auch in demselben Sinne Unze Silber) vor. Nach dem

einstimmigen Zeugnisse der Traditionen galt die Unze 40 Dirheme. Aus Ibn Sa'd, Bd. 12, fol. 127 v., geht hervor, daß schon 'Âyischa die Unze zu diesem Werthe schätzte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon zu Moḥammad's Zeit die Unze in Gold und nicht in Dirhemen bezahlt wurde, denn es sind moslimische Dirheme zu verstehen, welche erst von 'Omar eingeführt wurden. Wenn, wie im erwähnten Gesetze, 1 Dynâr gleich 10 Dirhemen war, bestand die Unze aus vier Konstantinischen Dynâren, welche aber nur 288 arab. Gran wogen, während die Gewichtunze 432 Gran hat und also 6 Konstantinischen Dirhemen gleich ist. Ich glaube nun, daß die Benennung Unze für die Summe von 40 Dirhemen oder 4 Dynâren dadurch entstanden sei, daß man schon vor Konstantin, als man aus dem römischen Pfund noch 48 Aurei (jeden von 108 arab. Gran) prägte, die Summe von 4 Aurei (Dynâre) eine Unze nannte, weil sie auch wirklich ein Zwölftel eines Pfundes wogen und daß in der Folge diese Benennung auf 4 Konstantinische Aurei angewendet wurde, obschon sie nur der achtzehnte Theil eines Pfundes waren.

Sonderbar ist, daß große Geschenke gewöhnlich aus zwölf und einer halben Unze bestanden, wie wir weiter unten sehen werden, wo von den Gesandtschaften die Rede ist. Es war dies gewiß eine runde Summe, aber wozu, um sie voll zu machen, noch die halbe Unze? In moslimischen Dirhemen machen  $12\frac{1}{2}$  Unze allerdings die runde Summe von 500 Dirhemen, aber die moslimischen Dirheme waren damals noch nicht bekannt. Vor Konstantin machten 12 Unzen (auch wenn dieser Ausdruck 4 Dynâre bezeichnete) ein Pfund, und es war also gar keine Ursache, noch eine halbe Unze dazu zu legen. Ich glaube, daß man zu der aus vorkonstantinischen Zeiten herkömmlichen runden Zahl von zwölf Unzen, d. h. 48 Dynâren, nachdem der Dynâr im Gewichte abgenommen hatte, noch eine halbe Unze (oder 2 Dynâre) beifügte, um die runde Zahl fünfzig zu erhalten.

Wir begreifen, daß der Cours des Dynârs, welcher die Münze der Byzantiner war, durch die moslimische Eroberung von Persien im Werthe sinken mußte; denn die Moslime, welche größtentheils nach Dirhemen rechneten, wurden unermesslich reich und es hob sich auch bald der Handel und die Industrie. Ich kann aber nicht glauben, daß schon zur Zeit des Moḥammad der Cours des Goldes in Arabien so niedrig stand. Folgende Thatsache macht es uns möglich — freilich nur unter Voraussetzungen — das damalige Verhältniß zu berechnen.

Das Lösegeld für jeden wohlhabenden bei Badr gefangenen Kōrayschiten betrug nach einigen Quellen (Ibn Ishâq S. 462, Ibn Sa'd

in zwei und Wākidy in mehreren Stellen) 4000 Dirheme, nach Anderen (Ibn Aby Schayba S. 77, Scha'by bei Ibn Sa'd fol. 101 und Musī b. 'Oḳba bei Muwāhib S. 110) betrug es 40 Unzen. Ibn 'Oḳba sagt deutlich Unzen Goldes. Ibn Aby Schayba fügt hinzu, daß Unzen von 40 Dirhemen zu verstehen seien; die beiden Nachrichten würden sich demnach widersprechen, denn nach der zweiten hätte sich das Lösegeld nur auf 1600 Dirhemen belaufen. Da die moslimischen Dirheme, welche hier genannt sind, erst geraume Zeit nach dem Tode des Propheten eingeführt wurden, so steht fest, daß die Angabe „4000 Dirheme“ eine Reduktion einer älteren sei und als diese ältere betrachte ich „40 Unzen“, denn es unterliegt kaum einem Zweifel, daß der Preis in Gold bestimmt wurde. Meines Dafürhaltens sind hier Gewichtsunzen gemeint, wovon 12 ein Pfund oder 72 Konstantinische Dynāre ausmachten. Wenn diese Voraussetzung richtig ist, so verhält sich, da 4000 Dirheme so viel wiegen als 2800 Dynāre und 6 Dynāre auf eine Unze Goldes gehen, der Werth des Goldes zu dem des Silbers wie 1 zu  $11\frac{2}{3}$ , denn dies ist der Quotient, wenn man 2800 mit  $40 \times 6$  dividirt. Vielleicht haben wir auch in manchen anderen Fällen, wo in der Tradition von Unzen die Rede ist, Gewichtsmünzen zu 6 Dynāren und nicht eine konventionelle Quantität im Werthe von 40 Dirhemen zu verstehen.

Tha'labi, Tafs. 2, 173, hat uns eine für die Berechnung des Werthes der Thiere werthvolle Stelle aufbewahrt. Er sagt:

ودية المسلم الف دينار ومن الورق اثنا عشر الف درهم ومن الابل مائة  
منها اربعون خلفه في بطونها اولاد وثلاثون حقة وثلاثون جذعة  
والاصل في الدية الابل

„Der Blutpreis für einen erschlagenen Moslim beträgt 1000 Dynāre, oder 12000 Dirheme, oder 100 Kameele, wovon 40 Chilfa, d. h. trüchtige Kameelstuten, 30 Ḥiḳḳa, und 30 Ġodz'a sein müssen. Ursprünglich wird der Blutpreis nach Kameelen berechnet.“

Da Kameele von verschiedenem Werth genannt werden, müssen wir uns wieder an das Gesetz wenden, um den mittleren Preis einer jeden Sorte zu bestimmen. Wir fangen mit den Schafen an, weil sie gleichsam als Scheidemünze dienten.

Von weniger als 40 Schafen bezahlt man keine Steuer. Für eine Herde von 40 bis 120 Schafen giebt man ein Schaf ab, für eine Herde von 121 bis 200 zwei Stück, für eine Herde von 201 bis 300 drei Stück, und wenn die Herde aus mehr als 300 Schafen besteht, giebt man für je 100 ein Stück ab.

In diesem Gesetze ist eine Inkonsequenz, welche durch die Umstände motivirt wurde. Auch die reichen Kameel- und Pferdezüchter hatten kleine Schafherden, große Herden hingegen besaßen nur die armen Bewohner der Gebirge, welche keinen anderen Besitz hatten, und aus dieser Rücksicht enthält das Gesetz eine Begünstigung für große Herden, dergleichen wir sonst im Armensteuer-Gesetze keine finden.

Abū Yūsuf, fol. 43, dem ich folge, fährt fort: Weniger als 5 Kameele sind steuerfrei, für 5 entrichtet man ein Schaf (folglich hatten fünf mittlere Kameele den Werth von 40 Schafen, also 1 mittleres Kameel = 8 Schafe, weiter unten werden wir Fälle kennen lernen, in welchen 1 Kameel zu 10 Schafen angeschlagen wurde), für 10 Kameele entrichtet man 2 Schafe, für 15 Kameele drei Schafe und für 20 Kameele 4 Schafe. Für 25 Kameele und darüber giebt man ein junges, für 35 ein älteres Kameelfüllchen ab für 45 eine Ḥiḳḳa und für 60 eine Ġodz'a. Für 75 liefert man 2 Füllchen ab. Von großen Herden gab man von je 50 Kameelen eine Ḥiḳḳa ab.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Chilfa oder trüchtige Kameelstute werthvoller war als eine Ġodz'a, und konsequent hätte sie als Steuer für 75 Kameele genommen werden sollen, aber es bestand der allgemeine Grundsatz, daß man den Züchter der trüchtigen Thiere nicht berauben soll.

Wäre man fortgefahren, die Steuer auch für mehr als 20 Kameele in Schafen zu erheben, so kämen auf 45 Kameele 9 Schafe und auf 60 Kameele 12 Schafe. Wir haben also den Werth einer Ḥiḳḳa und einer Ġodz'a in Schafen, den einer trüchtigen Kameelstute können wir mit ziemlicher Sicherheit zu 15 Schafen veranschlagen. Wir haben also für den Preis des Blutes 40 trüchtige Kameele = 600 Schafe; 30 Ḥiḳḳa = 270 Schafe, und 30 Ġodz'a = 360 Schafe: das macht 1230 Schafe. Da statt Kameele auch 12000 Dirheme bezahlt werden konnten, so stellt sich heraus, daß 1 Schaf zu ungefähr 10 Dirhemen, 1 Ḥiḳḳa zu 90 Dirhemen, 1 Ġodz'a zu 120 Dirhemen und eine trüchtige Kameelstute zu etwas weniger als 150 Dirhemen veranschlagt wurde. Der mittlere Werth eines Kameeles wird deswegen nur zu 80 Dirhemen angesetzt, weil männliche Kameele wenig Werth haben. Ich kenne zwei Traditionen, in denen ein Kameel zur Zeit des Propheten um 10 Dynāre verkauft wurde, und eine, welcher zufolge er ein Kameel von Ġabir um eine Unze Goldes (nach der Version des Miḥkāt um 40 Dirheme) kaufte. Gute Reitkameele waren aber sehr theuer, so gab Omayya 300 Dirheme für eins (Wāk. S. 29). Ein Schaf soll

von Ĥakym b. Ĥizâm für Moĥammad um einen Dynâr gekauft, dann für zwei verkauft worden sein; dann soll Ĥakym um einen Dynâr ein anderes Schaf gekauft und das ihm zu diesem Zwecke gegebene Geld und ein Schaf zurückgebracht haben. Die Tradition kennzeichnet sich zwar als eine Erfindung, gerade weil der große Kaufmann Ĥakym (vergl. Bd. I. S. 192), welcher sich erst sehr spät bekehrte, genannt wird, dennoch ist anzunehmen, daß dem Erfinder der mittlere Preis eines Schafes bekannt war.

In Arabien hält man wenig Rindvieh, es wird entweder gar nicht oder nur von Bauern als Tauschartikel gebraucht und wenig Handel damit getrieben. Die Raçe ist klein und schlecht, deswegen wird im Gesetze das Stück bloß zu 13 bis 14 Dirhemen veranschlagt. Der mittlere Preis eines Reitpferdes hingegen ist nach dem Steuergesetze 40 Dynâre.

Wir werden weiter unten einen Fall kennen lernen, in welchem ein Schlachtkameel für einen Wisķ oder Wasķ, d. h. eine Kameelast Datteln, verkauft wurde. Datteln, Gerste und Rosinen waren in Madyna ungefähr gleich theuer, und es wurde daher als Almosen des Fastenschlusses ein Ĥâ' (der sechszigste Theil eines Wasķ) irgend einer dieser drei Waaren gefordert. Weizen war in Madyna zweimal so theuer, und wenn man daher das Almosen in Weizen entrichten wollte, hatte man nur ein halbes Ĥâ' zu geben. In Babylonien war Weizen viel billiger und die Theologen erwarteten daher, daß man mehr als ein halbes Ĥâ' Weizen abgebe. In Bezug auf die Almosensteuer setzte der Prophet nach einer Tradition des Ġâbir, das Minimum von Saaten (عزج) und Weinbergen, von denen die Steuer entrichtet werden muß, auf fünf Wasķ fest. Auch daraus geht hervor, daß ein Wasķ und ein mittleres Kameel ungefähr denselben Werth hatte. Ein Wasķ Datteln galt also etwa 80 Dirheme, und folglich ein Ĥâ'  $1\frac{1}{2}$  Dirhem.

Das Ĥâ' ist ein Cubikmaas für Getreide und Datteln und die Rechtsgelehrten haben sich bemüht, den Werth des Ĥâ' des Propheten zu ermitteln und haben es in Pfunden (Roĥl) ausgedrückt. Es ist anzunehmen, daß sie Gerste gewogen haben. Sie sind, weil das Maas verloren war, zu verschiedenen Resultaten gekommen. Nach Abû Ĥanyfa enthält ein Ĥâ' 8 'Irâķy-Roĥl; nach Schâfi' (vergl. Makryzy Hist. Monetae ar. S. 63)  $5\frac{1}{2}$  Roĥl, nach den Schy'iten 9 Roĥl; Kolyny, ein Schy'itischer Traditionist sagt: 1 Ĥâ' = 1170 Dirheme; 1 Madyna-Roĥl = 195 Dirheme. Nach Makryzy wiegen 128 moslimische Dirheme ein Roĥl. Moĥammad Bâķir giebt in einer Monographie über die im Gesetze erwähnten Maasse und Gewichte den Werth etwas genauer an: 1 'Irâķy-Roĥl =  $\frac{1}{2}$  Makka-Roĥl =  $\frac{2}{3}$  Ma-

dyna-Roĥl = 91 (nach Anderen 90) Mithķâl = 128 $\frac{1}{2}$  Dirheme = 4 Modd (Vierling) <sup>1)</sup>.

Das in dieser Rechnung genannte 'Irâķische Roĥl oder Pfund wird auch das Baghdâdische geheissen, und das Mithķâl ist das oben beschriebene. Es wird auch Schar'y oder kanonisches Mithķâl genannt. Nach Moĥammad Bâķir ist 1 Wechsler-(Ĥayrafy-) Mithķâl = 1 $\frac{1}{2}$  gesetzliche (Schar'y) Mithķâl.

Das 'Irâķische Pfund ist demnach = 409,536 Grammes. Nehmen wir die Berechnung des Abû Ĥanyfa als die richtige an, so wog das Ĥâ' Getreide  $6\frac{1}{2}$  Pfund badisch (und schweizerisch), und da diese Quantität Gerste 87 Centime und Weizen 1 Franken und 74 Centime kostete, so stand Gerstenbrod etwas billiger, aber Weizenbrod, wovon jetzt in Bern  $6\frac{1}{2}$  Pfund 1 Fr. 20 Cent. kostet, höher als in unserer Zeit.

Wir begreifen daher wie es kam, daß der Tradition zufolge es für den höchsten Wohlstand galt, täglich Weizenbrod zum Essen zu haben. Die Leute lebten sehr ärmlich, aßen nur selten Fleisch (vergl. Boĥâry S. 594) und die Frauen waren schwach und abgemagert wegen Mangel an Nahrung. Sie bestand besonders aus Milch, Datteln schlechter Qualität und Gerste, geröstet oder zu Brod verarbeitet.

Der Arbeitslohn wird in solchen Gegenden selten in Geld bezahlt, sondern in Lebensmitteln, besonders Datteln (vgl. Bd. I. S. 275). In allen solchen Fällen schlägt der Producent die Waaren nicht hoch an und giebt dem Arbeiter aufser der Kost noch Lebensmittel für einige Tage als Tagelohn. Es ist aber immer eine große Disproportion zwischen einem Tagelohne und vielen. Ein Mann, der einen Monat für einen anderen auf dem Felde gearbeitet hatte, erhielt wahrscheinlich nicht viel mehr als ein anderer, der nur eine Woche gearbeitet. In Makka kursirte etwas mehr Geld und es wurde die Arbeit bisweilen in Karaten (Goldes) berechnet, in Madyna hingegen war fast Alles Tauschhandel und deswegen hat Bidhâ', Waare, auch die Bedeutung von Tauschmittel, Werth und Geld (vergl. Kor. 12, 19).

<sup>1)</sup> Die Apotheker-Unze wog daher 10 $\frac{1}{2}$  Dirheme. Annähernd genau wird im Kitâb al-'Ayn das Gewicht der Apotheker-Unze zu 7 Mithķâl angegeben.

II. Brief des 'Orwa an den Chalypen 'Abd al-Malik  
(regierte von A. H. 65 bis 86).

(Ṭabary Bd. 4, S. 247.)

„Du hast an mich um Aufklärung über den Zug des Abû Sofyân geschrieben. Er kam nebst siebenzig Männern aus verschiedenen korayschitischen Familien, welche sich in Handelsgeschäften nach Syrien begeben hatten, und nun Gold und Waaren zurückbrachten. Der Prophet und seine Gefährten erhielten Nachricht von den Bewegungen des Abû Sofyân.

Die Korayschiten und die Moslime befanden sich im Kriege gegen einander und es war Blut geflossen. Ibn Ḥadhramy und Andere waren bei Nachla getödtet worden, und es wurden auch Gefangene gemacht, namentlich Mitglieder der Familie Mogbyra, darunter Ibn Kaysân, ein Client dieser Familie; dann 'Abd Allah b. Gâhsch, Wâkid, ein Client der 'Aditen, und Andere. Gefährten des Propheten, welche er zu diesem Zwecke nach Nachla geschickt hatte, besiegten sie. Dadurch wurde das Kriegsfeuer entzündet, denn dies war die erste Gewaltthätigkeit und sie fand vor dem Marsche des Abû Sofyân nach Syrien statt.

Abû Sofyân kehrte also nebst den korayschitischen Häuptlingen, welche ihn begleiteten, von Syrien nach der Heimath zurück, und sie wählten den Weg der Küste entlang. Als der Prophet davon Nachricht erhalten hatte, rief er seine Gefährten unter die Waffen und stellte ihnen vor, daß jene viele Schätze mit sich führen und die Anzahl der Vertheidiger gering sei. Die Moslime zogen aus und hatten keine andere Absicht, als den Abû Sofyân und die Karawane zu überrumpeln. Ihr Zweck war, Beute zu machen und sie hofften, es würde kein bedeutendes Gefecht geben. Gott offenbarte daher Korân 8, 7. Als Abû Sofyân von den Absichten des Mohammad hörte, schickte er einen Boten nach Makka. Alle von Ka'b b. Loway abstammenden Familien hatten Antheil an der Karawane. Diese rückten daher zur Vetheidigung derselben aus, mit Ausschluss der Nachkommen des 'Âmir, von welchen nur die Banû Hîsl den Landsturm mitmachten. Der Prophet erfuhr nichts von dem Landsturm der Makkaner bis er nach Badr kam.

Die korayschitischen Karawanen pflegten schon früher bisweilen der Küste entlang nach Syrien zu reisen. Abû Sofyân hielt sich

an diese Strafe, weil er fürchtete, man würde ihm bei Badr aufpassen. Der Prophet kampirte nahe bei Badr und schickte den Zobayr mit einem Detachement zum Brunnen von Badr. Sie hatten keine Ahnung, daß die Korayschiten ausgezogen seien, fanden aber dort einige Leute, welche von den Korayschiten geschickt worden waren, um Wasser zu holen. Darunter war ein schwarzer Sklave der Familie Ḥaggâg. Zobayr ergriff den Sklaven, während einige seiner Gefährten entkamen und zu dem korayschitischen Landsturme zurückkehrten. Sie brachten ihn zu Moḥammad, welcher in seiner Reisighütte betete, und fragten ihn, wo sich Abû Sofyân befände? denn sie glaubten, er käme von der Karawane. Der Sklave aber erzählte ihnen von dem Landsturme, mit dem er ausgezogen war. Da sie die Karawane überrumpeln wollten, so war ihnen dessen Nachricht äußerst unwillkommen, und obschon er die Wahrheit sprach, wollten sie es nicht glauben und prügelten ihn, um ihn zu zwingen, über die Karawane Auskunft zu geben, wovon er nichts wußte. Diese befand sich damals, wie es auch im Korân 8, 43 heißt, weiter unten gegen das Meer zu. Nothgedrungen log er etwas von Abû Sofyân. Der Prophet, welcher noch betete, überhörte was vorging und soll, den Geschichtenerzählern zufolge, gesagt haben: Wenn er euch die Wahrheit sagt, mißhandelt ihr ihn, wenn er aber lügt, laßt ihr ihn in Ruhe. Er ließ nun den Sklaven zu sich kommen und befragte ihn über die Anzahl der Korayschiten. Er antwortete: Ich kann die Zahl nicht genau bestimmen, aber es sind ihrer viele. Er soll ihn weiter gefragt haben: Wie viele Kameele schlachten sie und wer lieferte sie ihnen gestern? Als er hörte, daß sie neun schlachteten, soll er bemerkt haben: Es sind ihrer zwischen neunhundert und tausend. In der That bestand damals der Landsturm aus 950 Mann. Der Prophet rückte vor und kampirte am Brunnen. Er füllte einen Wasserbehälter und stellte vor demselben seine Gefährten in Reihen auf. Dann rückten die Feinde an. Als der Prophet in Badr war, sagte er: Da werden die Korayschiten geschlachtet werden! Die Feinde fanden, daß er vor ihnen bei dem Brunnen angekommen war und ihn besetzt hatte. Als sie von oben herunter kamen, soll er gesagt haben: Hier kommen die Korayschiten, die Lügner des Boten Gottes, schreiend und voll Uebermuth; o Gott, erfülle dein Versprechen! Er warf darauf eine Hand voll Staub gegen sie und Gott schlug sie in die Flucht.

Ehe sie heranrückten hatte Abû Sofyân ihnen durch einen Mann sagen lassen, sie sollen zurückkehren. Sie waren damals in Gohfa und erwiderten: Wir wollen nicht zurückkehren, sondern

uns bei Badr lagern und daselbst drei Tage bleiben und uns den Einwohnern vom Higâz zeigen; denn wenn die Feinde die Armee sehen, die wir zusammengebracht haben, mögen sie es versuchen, uns anzugreifen, wenn sie den Muth haben. Darauf bezieht sich Korân 8, 49. Gott hat dem Propheten den Sieg gegeben, die Vertreter des Unglaubens gedemüthigt und die Herzen der Moslime geheilt.“

Tabary theilt auch den Bericht des Abû Ishâk († 129) von dieser Schlacht mit.

## Neunzehntes Kapitel.

**Meuchelorde, Vertreibung zweier jüdischer Stämme, kleinere Kriege, Ohodschlacht, Belagerung v. Madyna. (Vom März 624 bis April 627).**

Das Sprüchwort: »nähre den Hund und er frisst dich auf«, welches die vor Wuth knirschenden Heuchler so oft auf Moḥammad anwendeten, wurde zur Wahrheit. Er herrschte nach der Badrschlacht mit unumschränkter Macht über Madyna. Der erste Gebrauch, den er von seiner Gewalt machte, war, Einige, welche es gewagt hatten, ihn und seine Lehre zu verspotten, meuchlings aus dem Wege räumen zu lassen, um die Anderen zu intimidiren

Das erste Opfer seiner Rache war eine Frau, Açmâ, aus dem Stamme Chaṭma, welcher bisher dem Islâme fremd geblieben war <sup>1)</sup>. Sie verfasste Spottgedichte auf die Gläubigen. Der blinde Omayr, das einzige Mitglied ihres Stammes, welches den Islâm bekannte, erbot sich daher, sie zu tödten. Er führte die blutige That unmittelbar nach Moḥammad's Rückkehr von Badr auf dessen Geheiß aus. In

<sup>1)</sup> Nach mehreren Traditionen war Açmâ eine Jüdin und hatte sich ihr Loos dadurch zugezogen, daß sie die Moschee der Chaṭmiten frevelhaft verunreinigte. Daß die Chaṭmiten nicht Moslime waren und also keine Moschee hatten, geht schon daraus hervor, daß keiner von ihnen bei Badr focht. Dies ist also bloß zur Entschuldigung des Mordes erfunden worden. Andere behaupten, Omayr habe sie aus eigenem Antriebe, in Folge eines Gelübdes für die sichere Rückkunft des Propheten, ermordet, und Einige behaupten sogar, ihr eigener Mann habe sie in seinem Eifer für den Islâm getödtet.